

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle VII/VII/4

Vorlagen-Numme	r
	0452/2018

Freigabedatum 23.02.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Betreff

Rückgabe eines Maori-Schädels (toi moko) aus dem Bestand des Rautenstrauch-Joest-Museums

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	06.03.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.03.2018
Rat	20.03.2018

Beschluss:

Der Rat stimmt der Rückgabe des Māori-Schädels aus dem Bestand des Rautenstrauch-Joest-Museums (toi moko, RJM Inv Nr. 22510) an das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa aus ethischen Gründen zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen



Nein

Begründung

Rückgabe eines Māori-Schädels (*toi moko*) an das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa (*toi moko*, RJM Inv.-Nr. 22510, Konvolut-Nr. 1908/04)

Durch das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa wurde an das Rautenstrauch-Joest-Museum (RJM) die Bitte herangetragen, einen im Jahre 1908 vom Museum erworbenen Māori-Schädel nach Neuseeland zurückzugeben. Es handelt sich um einen *toi moko*, ein tatauierter (tätowierter) menschlicher Kopf mit Ohrschmuck.

Die Verwaltung empfiehlt die Rückgabe des Schädels aus ethischen Gründen und bittet den Rat um Zustimmung.

Hintergrund

Grundlage für das Restitutionsbegehren ist das von Neuseeland im Jahr 2003 ratifizierte Karanga Aotearoa Repatriation Programme. Dessen erklärtes Ziel ist es, Māori und Moriori Gebeine in Überseeinstitutionen zu identifizieren, über deren Rückführung zu verhandeln, die Rückführung nach Neuseeland und, wenn möglich, anschließend in ihre individuelle Māori-Gemeinschaft (iwi) zu begleiten. Die Regierung von Neuseeland hat das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa mit der Umsetzung des Programms bevollmächtigt ("mandated to act as Crown agent").

Das Karanga Aotearoa Repatriation Programme bezieht sich ausschließlich auf *köiwi/koimi tangata*, unter denen jegliche menschliche Körperteile (Knochen wie Weichteile) mit Māori- und Moriori-Herkunft verstanden werden, die nach dem Tod nicht modifiziert wurden. Dazu zählen insbesondere *toi moko*.

Während bzw. nach der Rückführung soll in jedem Einzelfall geklärt werden, ob die Herkunft der Gebeine eindeutig ist. In solchen Fällen legen die Ältestenvertreterinnen und -Vertreter der jeweiligen Gemeinschaft fest, was mit den menschlichen Überresten geschehen soll, mit welchen Zeremonien sie wo und wie beigesetzt werden sollen. Bei ungeklärten Fällen verbleiben die Gebeine in einem eigens dafür geschaffenen Raum des Gedenkens im Nationalmuseum, der nur für Autorisierte zugänglich ist.

Seit Beginn des Programms wurden rund 500 mumifizierte und tatauierte Māori-Schädel registriert. Bislang sind aus 14 Ländern 358 Individuen nach Neuseeland zurückgeführt worden, von denen ungefähr ein Drittel zu ihrem jeweiligen *iwi* überführt werden konnten. Im letzten Jahre wurden u.a. Gebeine von über 45 Moriori aus dem Bremer Überseemuseum repatriiert.

Erwerbungsgeschichte

Willy Foy, der erste Direktor des Museums, erwarb It. Konvolutmappe 1908/04 am 18.04.1908 den Schädel von dem englischen Ethnographica-Händler S. G. Fenton in London zu einem Preis von 25 £. Nach dessen Unterlagen hatte dieser den *toi moko* im Jahr 1906 von dem englischen Händler W. O. Oldman erstanden (Oldman-Katalog Mai 1906, 38: 20/8768). Unter welchen Umständen Oldman ihn erwarb, ist nicht bekannt.

Rechtliche Würdigung und Fazit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden geprüft. Aus Gründen der Pietät erfolgt an dieser

Stelle nur eine zusammenfassende Darlegung.

Die Stadt Köln, hier: das RJM, ist rechtmäßige Eigentümerin des *toi moko*. Ein Rückgabeanspruch nach zivilem wie auch internationalem Recht ist nicht gegeben. Die Stadt und mithin das RJM stehen jedoch in ethischer Verantwortung im Umgang mit sterblichen menschlichen Überresten. Daher empfiehlt die Verwaltung, dem Rückgabewunsch der Māori zu entsprechen.

Im Rahmen des Karanga Aotearoa Repatriation Programme entstehen der Stadt Köln keine Kosten. Im gegenseitigen Austausch der vorhandenen und ggf. noch zu gewinnenden Informationen bezüglich der Herkunft des Verstorbenen ist zudem ein Zuwachs wissenschaftlicher Erkenntnis bei allen Akteuren zu erwarten.

Die Übergabezeremonie einer möglichen Rückführung soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden, um die Übergabe in angemessener Stille umzusetzen. Eine Pressemeldung nach der Übergabe wird erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Verwaltung bittet um Behandlung der Vorlage trotz eingetretener Verfristung, um alsbald eine Rückmeldung nach Neuseeland geben zu können. Der verwaltungsinterne Prüf- und Abstimmungsprozess der rechtlichen Rahmenbedingungen fiel zeitlich mit der Abgabefrist der Beschlussvorlage zusammen.